

KURZARBEIT UND RUHEN DES VERSORGUNGS-AUFTRAGES

Wenn die Patienten ausbleiben, können dies (teil-) Kurzarbeiten sowie das (Teil-)Ruhen von Sitzen legitime Überlegungen, um die fixen Betriebskosten zu reduzieren, sein. In beiden Fällen wird jedoch der spätere Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus der MGV berührt. Es kommt zum Nichtanspruch, bzw. zur Verrechnung der bereits erhaltenen Hilfen.

Soweit jedoch mit dem Antrag auf Kurzarbeit die Stundenzahlen der Ärzte so stark reduziert werden, dass der Versorgungsauftrag berührt würde ohne gleichzeitig ein Ruhen anzuzeigen, entsteht ein unauflöslicher Widerspruch zum Zulassungsrecht. Normativ sind Ärzte zum Angebot der Sprechstunden verpflichtet - ein Anspruch, dass auch Patienten kommen müssen, besteht dagegen nicht. Dies ist auch der Ansatzpunkt, weswegen die KVen verpflichtet wurden, die komplette MGV auch in Krisenquartalen auszuschütten (wir berichteten) – eben um ggf. die reine Vorhaltung der ambulanten Infrastruktur praxisindividuell zu finanzieren.

Kurzarbeit von nicht-ärztlichen Mitarbeitern - wenn gleichzeitig das Sprechstundenangebot aufrecht erhalten wird - ist von dieser Bedingung jedoch nicht betroffen und daher theoretisch möglich. Vor Anordnung von Kurzarbeit sind grundsätzlich Überstunden abzubauen und mit jedem Mitarbeiter ist schriftlich Einvernehmen über die Anordnung der Kurzarbeit herzustellen. Kurzarbeitergeld ist zudem eine Erstattungsleistung. D.h. der Antrag wird gestellt und hinsichtlich des Anspruchsgrundes von der Arbeitsagentur geprüft. Auch wenn dies derzeit gemäß ministerieller Anweisung ‚*unbürokratisch*‘ erfolgen soll: Das Risiko, dass die Arbeitsagentur das KUG auch tatsächlich gewährt, trägt der Arbeitgeber.

Insgesamt bedeutet Kurzarbeit gerade in kleinen Unternehmen wie MVZ und Praxen ein deutliches Risiko für den sozialen Frieden und die Motivation im Team und sollte daher doppelt gut gegen andere Alternativen abgewogen werden. Gleichzeitig kann das Nehmen von Urlaub nicht einfach vom Arbeitgeber angeordnet werden – Ausnahme besteht nur beim Resturlaub, der aus dem Vorjahr mitgenommen wurde.

Bundesministerium für Arbeit:

[Erleichtertes Kurzarbeitergeld und wie Sie es beantragen](#)

NAV Virchowbund

[Häufige Fragen zur Kurzarbeit](#)

Marburger Bund Bundesverband

[Kurzarbeit für angestellte Ärzte im ambulanten Bereich](#)

Inwieweit die Beantragung von (Teil-)Kurzarbeitergeld mit dem (anteiligen) Ruhen der Zulassung kombiniert werden kann, können wir derzeit nicht abschließend beurteilen.

Das Ruhen des Versorgungsauftrages ein zulassungsrechtlicher Akt, der für einen im Antrag genannten Zeitraum genehmigt wird. Derzeit reicht in vielen KVen jedoch die bloße Anzeige (*diese sollte daher in geeigneter Weise dokumentiert werden*). Auch haben wir aus der KV Bayerns die Info, dass bei Wegfall des Ruhengrundes ausnahmsweise auch vorzeitig die Tätigkeit wieder aufgenommen werden könne, sofern dies der KV formlos angezeigt wird. Andere KVen dürften ähnlich verfahren.

Erkundigen Sie sich über die derzeitige regionale Anwendungspraxis. Das Ruhen der Zulassung hat – ebenso wie eine derzeitige Praxisschließung z.B. aus Urlaubsgründen - mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf etwaig später von der KV gewährte Ausgleichszahlungen, da der Betrieb ja gerade nicht aufrecht erhalten wurde, also auch kein direkter Schaden durch ausbleibende Patienten eingetreten ist. Die sekundäre Kausalität zwischen dem Urlaubs- oder Ruhensgrund und der aktuellen Patientenentwicklung dürfte dabei egal sein.